



RA Philipp Heinz * Grolmanstr. 39 * 10623 Berlin

Atomfreies 3-Ländereck e.V.
Postfach 1123
37675 Beverungen

per E-Mail

Philipp Heinz
Rechtsanwalt

Grolmanstraße 39
10623 Berlin

TEL: 030/28 00 95 - 0

FAX: 030/28 00 95 15

FUNK: 0163/744 34 69

Zweigstelle Werder
Michaelisstraße 6
14542 Werder (Havel)

TEL: 03327/488 001

kanzlei@philipp-heinz.de

www.philipp-heinz.de

Rechtliche Stellungnahme:

Mittwoch, 21. September 2022

PH/

Bereitstellungslager / Logistikzentrum Konrad (LoK)

Verwertbarkeit Gutachten des Öko-Instituts vom Januar 2020

Unser Zeichen: H21-020 Atomfreies Dreiländereck (Bitte immer angeben)

Vor dem Hintergrund der bekannt gewordenen Kommunikation¹ zwischen dem Bundesumweltministerium (BMUV) und dem Öko-Institut e.V., bei der es um die Beauftragung und Begleitung von Gutachten zum o.g. Bereitstellungslager geht, hat uns der Verein Atomfreies 3-Ländereck e.V. gebeten, eine Einschätzung zur Verwertbarkeit insb. des Gutachtens „Stellungnahme zur Herleitung der Standortempfehlung ‚Zentrales Bereitstellungslager Konrad‘ der BGZ“, Öko-Institut e.V., 08.01.2020, abzugeben:

a) Relevanz Öko-Institut Gutachten im LoK-Genehmigungsvorgang und gerichtliche Kontrollmöglichkeit

Die Gesellschaft für Zwischenlagerung (BGZ), die das LoK im Auftrag des Bundes planen und errichten will, beruft sich im Hinblick auf die Standortauswahl Würzgassen regelmäßig insb. auf das o.g. Gutachten. Auf der entsprechenden Internetseite² des BGZ stehen die Gutachten des Öko-Instituts nicht zur zum Download bereit, sondern sie werden bezüglich der Standortauswahl wörtlich zitiert. Auf derselben Internetseite kündigt die BGZ die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im LoK-Genehmigungsvorgang an. Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG³ ist Mindestbestandteil jeder UVP „eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen“. Es ist zu erwarten, dass sich die BGZ auch im Rahmen der UVP bezüglich der geprüften Standortalternativen insb. auf das o.g. Gutachten des Öko-Instituts berufen wird. Sofern das der Fall sein sollte, würde das Öko-Institut Gutachten Grundlage der UVP werden und damit im Falle einer Genehmigung der

¹ https://media.frag-den-staat.de/files/foi/505552/RelevanteKommunikationBMU-IzuWrgassengesamt_s_geschwaerzt.pdf [Abrufstand: 21.09.2022]

² <https://bgz.de/logistikzentrum-konrad/> [Abrufstand: 21.09.2022]

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

gerichtlichen Kontrolle⁴ unterliegen. Dabei wird u.a. die Verwertbarkeit dieses Gutachtens zu prüfen sein.

b) Verwertbarkeit des Öko-Institut-Gutachtens sehr zweifelhaft

Nach der Rechtsprechung unterliegen Sachverständigengutachten einerseits Anforderungen im Hinblick auf die Methodik, den Ansatz, die Schlüssigkeit und die Nachvollziehbarkeit der gutachterlichen Ausführungen und Bewertungen⁵. Andererseits müssen Gutachter neutral sein; sie dürfen weder im Lager der einen oder der anderen Seite stehen, noch dürfen sie den Eindruck erwecken, ihrem Auftraggeber „nach dem Mund“ zu reden.⁶

Beim o.g. Gutachten des Öko-Instituts bestehen bei beiden Gruppen der vorg. Verwertbarkeitskriterien sehr erheblichen Zweifel:

aa) Die zentrale Aussage Standortgutachtens (Öko-Institut, 08.01.2020) hebt auf Anforderung des BMUV (dazu unten) auf S. 15 hervor bzw. muss bei Leser/innen den Eindruck erwecken, dass es sich beim Standort nicht nur um einen geeigneten, sondern - wörtlich - sogar den geeignetsten Standort handelt. An einer ausreichenden Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit dieser Aussage fehlt es bereits deshalb, weil die Erstbewertung des Standorts Würzgassen in dem auf einen Tag später datierten (aber parallel erarbeiteten) Gutachten des Öko-Instituts mit dem Titel „Bewertung der grundsätzlichen Eignung des Standorts Würzgassen für die Errichtung und den Betrieb eines Zentralen Bereitstellungslagers Konrad (ZBL)“ [Öko-Institut e.V., 09.01.2020] auf S. 24 zu dem Ergebnis kommt, dass beim Standort Würzgassen mehrere Anforderungen der Entsorgungskommission des Bundes (ESK)⁷, die exakt für das LoK entwickelt wurden, gerade nicht bestehen (2-gleisiger Anschluss) bzw. nicht nachgewiesen wurden (Hochwasserfreiheit) und eine Reihe weiterer Kriterien nicht prüfbar waren. Dabei legt das Öko-Institut im Standortgutachten vom 08.01.2020 (vgl. S. 5 ff.) genau diese ESK-Standortkriterien der eigenen Prüfung zu Grunde. Es ist weder nachvollziehbar noch schlüssig, einen Standort als geeignet herauszustellen, der die der Prüfung zu Grunde gelegten Standortanforderungen gerade nicht erfüllt.

bb) Nachvollziehbar wäre u.U. gewesen, wenn das Öko-Institut eben nicht den Eindruck der besonderen Geeignetheit von Würzgassen in den Vordergrund gestellt hätte, sondern deutlich darauf hingewiesen hätte, dass die Geeignetheit des Standorts noch gar nicht festgestellt werden kann, weil einerseits ESK-Anforderungen nicht erfüllt bzw. nicht nachgewiesen worden sind und andererseits bei weiteren Kriterien bisher noch keine ausreichenden Informationen für eine Prüfung vorliegen. Aus den eingangs erwähnten Unterlagen geht hervor, dass die Entwürfe des Standortgutachtens in die vorg. Richtung gingen. So spricht der Entwurf vom 02.12.2019 (S. 48 der o.g. Unterlagen) gerade nicht vom geeignetsten Standort, sondern einschränkend von einem „vergleichsweise geeigneten“ Standort. Auch im Entwurf vom 06.12.2022, der offenbar nach mehrfacher Intervention des Auftraggebers entstand, spricht das Öko-Institut noch von einem „im Vergleich geeigneten Standort“ (S. 128). Auf weitere Gespräche mit dem Auftraggeber (E-Mail S. 129 der o.g. Unterlage) wurde, zu Recht noch immer relativierend, aus einem vergleichsweise geeigneten Standort ein „trotzdem der geeignetste Standort“ (S. 143). Um dies

⁴ vgl. zur gerichtlichen UVP-Kontrolle z.B. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 12. Januar 2022 – 4 C 19/09 –, Rn. 45 ff., juris

⁵ Vgl. z.B. im Rahmen der Auseinandersetzung der CO-Pipeline im Ruhrgebiet sehr instruktiv: VG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Mai 2009 – 3 L 404/09 –, juris, u.a. Rn. 15 und Rn. 58

⁶ VG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Mai 2009 – 3 L 404/09 –, juris, Rn. 17 sowie Rn. 58

⁷ Entsorgungskommission (ESK): Sicherheitstechnische und logistische Anforderungen an ein Bereitstellungslager für das Endlager Konrad, Stellungnahme, 26.07.2018

fachlich noch irgendwie schlüssig zu halten, hatte das Öko-Institut in diesem Entwurf in der Zusammenfassung einiges an Kritik aufgegriffen. Das führte zu einem massiven Eingreifen des Bundesumweltministeriums. In einer E-Mail vom 19.12.2019 (S. 171 ff. der o.g. Unterlage) schreibt das BMU (heute BMUV) an die Projektverantwortliche beim Öko-Institut u.a. [Hervorhebungen durch Unterstreichungen durch den Unterzeichner, Fettdruck im Original]:

„wie bereits telefonisch erörtert, scheint es aus hiesiger Sicht notwendig, dass Sie den Entwurf der beiden Gutachten noch einmal überarbeiten.“

Zur vermeintlich besten Geeignetheit des Standortes Würgassen:

„Dies sollte dann auch von Ihnen deutlich formuliert werden. Aktuell liest sich das im Gutachten in der Gesamtdarstellung bedauerlicherweise nicht so.“

[...]

„Unter diesem Gesichtspunkt habe ich die Stellungnahme nochmal angesehen und würde die Umsetzung nachfolgender Empfehlungen für erforderlich halten [...]“

Es folgen eine Menge konkrete Formulierungswünsche, bevor auf die Zusammenfassung eingegangen wird. Gefordert wird dort eine „glasklare Aussage“, dass das Öko-Institut Würgassen für den geeignetsten Standort hält, und zwar gleich zu Beginn:

*„Die Darstellung der Zusammenfassung (S. 14) sollte umgestellt werden. Die bislang in Absatz 3 enthaltene Aussage gehört aus hiesiger Sicht an den Anfang, d.h. muss also den Absatz 1 ersetzen. Hier wäre eine glasklare Aussage des Gutachters, dass auch er Würgassen **für den geeignetsten Standort hält**. Deshalb müsste auch das Wort „trotzdem“ in diesem Absatz in der 2. Zeile gestrichen werden.“*

Den bisherigen 2. Absatz der Zusammenfassung, das ist derjenige, der ein Teil der berechtigten Kritik an der Standortsuche zusammenfasst (vgl. S. 143 der o.g. Unterlage), will das BMUV komplett gestrichen haben, womit das Gutachten „abgerundet“ werde:

„Der bisherige zweite Absatz (beginnt mit „Auch das Ranking...“) sollte – und dann wäre das Gutachten abgerundet – komplett gestrichen [werden].“

Das BMUV übt also massiv Druck aus. Kritik und Zweifel des Öko-Instituts sollen eingegrenzt und aus der Zusammenfassung - die werde in der Öffentlichkeit zentral wahrgenommen, vgl. S. 172 der o.g. Unterlage - weitestgehend gestrichen werden. Die Wortwahl des BMUV-Mitarbeiters lässt in ihrer Deutlichkeit keine Interpretation zu. Der Ärger des BMUV, dass das Öko-Institut-Gutachten auch im bisher 3. Anlauf noch immer das gewünschte Ergebnis nicht genug herausstellt und relativierend agiert, ist klar erkennbar.

Bereits etwa zwei Stunden nach Absenden der vorg. BMU-E-Mail schreibt die Verantwortliche beim Öko-Institut zurück, dass die „meisten Vorschläge“ für umsetzbar halte, den Rest hält sie sich offen (S. 171). Tatsächlich hat das Öko-Institut die Forderungen im darauf folgenden Entwurf und der finalen Fassung weitestgehend umgesetzt, gerade, was die o.g. Zusammenfassung angeht (vgl. S. 202 ff. des o.g. Dokuments).

Rechtliches Fazit: Auf massives Betreiben des BMUV hat das Öko-Institut seine - aus fachlich zutreffenden, vom BMUV inhaltlich nicht bezweifelten, Gründen - zurückhaltende und

relativierende Bewertung den Standort Würzgassen aufgegeben. Der finale Duktus der Zusammenfassung der Standortbewertungen unterscheidet sich sehr stark von den fachlich erarbeiteten Vorfassungen. Inhaltliche Gründe, wie neue oder ergänzende gutachterliche Erkenntnisse, gab es dafür nicht. Vielmehr wurde letztlich das in die Zusammenfassung geschrieben, was das BMUV sehr deutlich verlangte, nämlich eine „glassklare Aussage“ für Würzgassen.

Eine derart starke Einmischung des Auftraggebers in die zentrale Botschaft eines Gutachtens und die Änderung des Duktus von einem fachlich abgeleiteten in einen vom Auftraggeber gewollten, stellt die Fachlichkeit und Neutralität des bzw. der betreffenden Gutachten komplett in Frage. Wenn das BMUV inhaltliche Kritik geäußert hätte, die zu entsprechenden Änderungen im Gutachten und der Zusammenfassung geführt hätten, wäre das eine andere Situation. Wie dargelegt und auf den S. 171 ff. der o.g. Unterlage sehr klar dokumentiert, ging es dem BMUV aber nicht um Inhalte und eine neutrale Prüfung, sondern darum, dass insb. die Zusammenfassung den Standort Würzgassen „glasklar“ als den geeignetsten darstellt; es gehe um die zentrale Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit (S. 173). Das Öko-Institut hat sich dem gebeugt und fachlich gebotene und zunächst auch ausgeübte Zurückhaltung entsprechend der Aufforderung aus den zentral wahrgenommen Aussagen entfernt und gegen eine fachlich aus eigener Sicht in der Stärke nicht tragfähige Aussage zu Gunsten Würzgassen ersetzt.

Dabei ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass „Kuschen“ des Gutachters vor seinem Auftraggeber dessen Neutralität und Fachlichkeit grundlegend in Zweifel zieht. So hält z.B. das VG Düsseldorf in dem o.g. Beschluss zur CO-Pipeline⁸ bezüglich der notwendigen Unabhängigkeit von Sachverständigen unter Rn. 58 auszugweise fest:

[...] [Der Auftritt des Gutachters sei] eines unabhängigen Sachverständigen insoweit unangemessen [gewesen], als er sich permanent durch Blickkontakt der Zustimmung der Vertreter der Beigeladenen - namentlich des Herrn C - rückversicherte.

Auch hält das VG Düsseldorf im vorg. Beschluss unter Rn. 17 fest, dass ein Gutachter nicht „im Lager“ einer der Seiten stehen dürfe, ansonsten mangle es an der Verwertbarkeit. Die projektverantwortliche beim Ökoinstitut, Frau Dipl.-Ing. N., ist nicht nur als Gutachterin für das BMUV tätig geworden, sondern sie ist ebenfalls Mitglied in der beim BMUV angesiedelten Entsorgungskommission (ESK)⁹. Diese hat - s.o. - am 26.07.2018 die sicherheitstechnischen und logistische Anforderungen an das LoK selbst definiert. D.h., die Gutachterin N. ist zunächst an dem Entwurf der grundlegenden Anforderungen an ein LoK beteiligt und soll anschließend die konkrete Umsetzung und Geeignetheit überprüfen, beides gleichermaßen im Auftrag bzw. auf Berufung des BMUV.

Aus alledem ergibt sich u.E. rechtlich deutlich eine Unverwertbarkeit der o.g. Gutachten des Öko-Instituts. Spätestens die massive Beeinflussung und bewusste Änderung der Wirkungen der zentralen gutachterlichen Aussagen durch das BMUV sowie das Einlassen darauf durch das Öko-Institut führen dazu, dass von einem unabhängigen Sachverständigengutachten nicht die Rede sein kann. Damit hat es jede Legitimität eingebüßt und darf nicht als Grundlage für den weiteren Genehmigungsvorgang und die UVP eingesetzt werden.

gez.

Philipp Heinz, Rechtsanwalt

⁸ VG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Mai 2009 – 3 L 404/09 –, juris

⁹ <https://www.entsorgungskommission.de/de/esk> [abgerufen 21.09.2022; soweit bekannt, war Gutachterin N. bereits 2019 Mitglied dieser Kommission]